

verwiesen zuletzt noch auf den Kirchenbann, der auf Betreiben Johann Hollenders gegen beide Regenharte (V und VI) verhängt sei. Wenn bei der Ernennung des letzteren zum Dekan 1471 vom Ausgleich derartiger Mängel die Rede war, so lag ein Anlass hier tatsächlich vor. Dies lässt sich anhand anderer Quellen bestätigen¹⁶¹, denn Regenhard (VI) sollte 1469 aufgrund seiner Exkommunikation seine Pfründe in Warburg (vorläufig) verlieren, die Paul II. an einen anderen Interessenten vergab¹⁶². Regenhards Stellung als Kleriker in Warburg war in dieser Zeit ohnehin äußerst problematisch geworden, denn sein geistlicher und sein weltlicher Vorgesetzter lagen 1469 bis 1471 wieder im Streit.

5. Geistliche und heimliche Gerichtsbarkeit vereint

Im ersten Halbjahr 1469 war die Fehde Bischof Simons von Paderborn gegen Landgraf Ludwig II. nochmals aufgeflammt¹⁶³. Bei diesem Konflikt traten weitere Aspekte hervor, die mit dem landgräflichen Plan einer Stiftsgründung zusammenhingen. Männer aus einigen Orten des Stifts Paderborn hatten gegen den Landgrafen einen Streifzug nach Niederhessen bis in den Bereich südlich des Reinhardswaldes unternommen, waren in Gefangenschaft geraten und zum Tode verurteilt worden. Ihre Freilassung am 27. August 1470 erfolgte nach der vertraglichen Zusage Bischof Simons von Paderborn, *zcu eynem geluchte in dem nuwen stiefft der heiligen Drievaltigkeit uf der burg zcu Cassil* drei Zentner Wachs zu stiften¹⁶⁴.

161) Noch 1472 verwies Markgraf Albrecht Achilles darauf, dass Regenhard (V) exkommuniziert sei, vgl. VEIT, Nürnberg (wie Anm. 83) S. 192, Nr. 264.

162) Am 22. Dezember 1469 gewährte Papst Paul II. wegen der Exkommunikation Regenhards (VI) die Stelle einem gewissen Thomas Rodolphi, vgl. Rep. Germ. 9 (2000) S. 868, Nr. 5899. Sixtus IV. bestätigte dies später, vgl. Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2214, Nr. 9916 (rückdatiert auf 25. August 1471, expediert am 12. Mai 1472), wo Regenhard (VI) als „Regenhardus Regenhardi“ bzw. „Regenhardus Hornberg“ (!) erscheint. Noch 1478 schwelte dieser Streit, siehe u. Anm. 180.

163) Vgl. dazu REINLE, Legitimationsprobleme (wie Anm. 132) S. 151f.; Josef SCHÄFFER, Paderborn und Hessen im Diemellande. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Niederhessen, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 72,2 (1914) S. 1–89, hier S. 59.

164) Beleg ist ein gemeinsamer Urfehdebrief des Johan Klucker und Johan Erleboum aus Borgentreich, des Hermann Eldeßen aus Willebadessen, des Hinrich Kloes, Hinrich Koch, Hinrich Richwin, Volpert und Tiele Pulsack von Burgholz und des Hans von Jhune von Kleinenberg, deren Einfall am Abend des 24. November 1469 bei Holzhausen und Knickhagen erfolgt war, vgl. StAM, Urk. 8, Nr. 931